

Serviceliste „VgV-Betreuer“

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „VgV-Betreuer“ geführt. In ihr werden Mitglieder gelistet, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Betreuung von Verfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Abschnitt 6 der VgV (VgV-Verfahren) nachgewiesen haben.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

In die Liste der VgV-Betreuer wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
3. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügt,
4. nicht an einem Unternehmen, dessen Zweck die Durchführung von Bauvorhaben ist, beteiligt oder beschäftigt ist,
5. die für einen VgV-Betreuer erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und
6. den Nachweis erbringt, dass für ihn im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 0,5 Mio. € je Versicherungsfall und 1,0 Mio. € für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden aus der Tätigkeit als VgV-Betreuer besteht.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Liste der VgV-Betreuer erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung werden folgende Nachweise erwartet:
 1. eine Liste geeigneter Referenzprojekte zu denen die Antragstellerin / der Antragsteller die Vergabestelle oder Bewerber in VgV-Fragen beraten hat,
 2. die Veröffentlichung und ein Bewerbungsbogen zu den Referenzprojekten,
 3. Benennung von zwei Auftraggebern mit Angabe von Kontaktdaten
- (3) Das Eintragungsgremium nach Absatz 4 ist berechtigt, weitere Unterlagen und Angaben nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller bleibt vorbehalten.
- (4) Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.

Verfahrensordnung

Serviceliste „VgV-Betreuer“

Seite 2 / 2

- (5) Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau mit nachgewiesener Erfahrung in der Betreuung von VgV-Verfahren und mindestens einem Mitglied des Vorstands. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden sollen.
- (6) Die Mitglieder des Eintragungsgremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
- (7) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der VgV-Betreuer Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der VgV-Betreuer vom 23.06.2016 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 20.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „VgV-Betreuer“ vom 23.06.2016 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 19.09.2019